

STADT WETTER (RUHR)

ÖFFENTLICHE

NICHTÖFFENTLICHE

VORLAGE DER VERWALTUNG
DRUCKSACHE-NR: UVA 3/10

FB/FD : 4/3
Verfasser/in: Herr Schauerte
Datum: 11.02.2010

Beratung und Beschluss	<input type="checkbox"/>	R A T	am:
	<input type="checkbox"/>	Hauptausschuss	am:
	<input checked="" type="checkbox"/>	Umwelt- und Verkehrsausschuss (Fachausschuss)	am: 28.04.2010

Betreff:

Einrichtung eines Unterausschusses Klima

Beschlussvorschlag:

Für die Fortschreibung des Klimaschutzkonzeptes wird ein Unterausschuss Klima eingerichtet, dem Vertreter der Fraktionen, der Verwaltung, des Stadtbetriebes, der Lokalen Agenda 21 Wetter, dem Ortsverband des BUND Wetter-Herdecke sowie ggf. weiterer betroffener Institutionen (Umweltverbände, Hilfsorganisationen etc.).

Begründung:

In der letzten Legislaturperiode wurde ein Unterausschuss Klima eingerichtet, der ein Klimaschutzkonzept für Wetter (Ruhr) erarbeitet und fortgeschrieben hat. Die Arbeit des Ausschusses hat sich bewährt und soll fortgesetzt werden. Wesentliche Tätigkeit soll die Fortschreibung des bestehenden Klimaschutzkonzeptes sein.

Dem Unterausschuss sollen Vertreter der Fraktionen, der Verwaltung, des Stadtbetriebes, der Lokalen Agenda 21 Wetter, dem Ortsverband des BUND Wetter-Herdecke sowie ggf. weiterer betroffener Institutionen (Umweltverbände, Hilfsorganisationen etc.) angehören.

Die Fraktionen werden je eine Vertreterin/einen Vertreter für den Unterausschuss benennen.

STADT WETTER (RUHR)

ÖFFENTLICHE

NICHTÖFFENTLICHE

VORLAGE DER VERWALTUNG
DRUCKSACHE-NR: 26/2010

FB/FD : 4 -Umwelt und Verkehr-
Verfasser/in: Herr Maurer
Datum: 06.04.2010

Beratung und Beschluss	<input checked="" type="checkbox"/>	R A T	am: 20.05.2010
	<input checked="" type="checkbox"/>	Hauptausschuss	am: 11.05.2010
	<input checked="" type="checkbox"/>	Umwelt- und Verkehrsausschuss (Fachausschuss)	am: 28.04.2010

Betreff:

Erlass der 2. Änderungssatzung zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 20. Dezember 1991 –Sondernutzungssatzung-

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage 1 beigefügte 2. Änderungssatzung der Sondernutzungssatzung der Stadt Wetter (Ruhr) wird mit Wirkung vom 01.07.2010 beschlossen.

Begründung:

Ziel der Stadt Wetter (Ruhr) ist es, die Attraktivität unserer Stadt für Bürger, Geschäftsleute und den Fremdenverkehr zu verbessern. Zur Zeit wird dies realisiert durch den Bau eines Shopping-Centers, Umbau des Seeplatzes, Neugestaltung des zentralen Omnibusbahnhofes, des Bahnhofsvorplatzes und nicht zu vergessen der Neubau der Brücke über die Ruhr und DB Strecke. Nach Fertigstellung der zuvor genannten Bereiche wird der Innenstadtbereich entlang der Kaiserstraße saniert. Zuvor wurde bereits das Bahnhofsgebäude von Grund auf saniert und umgebaut.

Zu solch einem umfassenden Stadtentwicklungskonzept gehören neben den verbesserten Einkaufsmöglichkeiten auch Bänke zum Verweilen sowie ein interessantes Gastronomieangebot mit Außengastronomie. Die Lage in der Gastronomiebranche ist jedoch in den letzten Jahrzehnten zunehmend schwieriger geworden. Häufige Eigentümerwechsel sind die Folge. Mit neuen Ideen und Konzepten (Außengastronomie, besonderes Ambiente / Erlebnisgastronomie) wird versucht den Besuch bzw. Aufenthalt der Lokale reizvoller zu gestalten. Die schwierige Lage dieser Branche ist am Beispiel des Gastronomiebetriebes im Bahnhofsgebäude sichtbar.

Um dieser Branche bessere und langfristige Planungsmöglichkeiten im Stadtgebiet Wetter (Ruhr) zu ermöglichen, wird vorgeschlagen, die Tarif Nr. 5 -Tische und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken- der Sondernutzungssatzung mit einem Gebührenrahmen anstatt eines

festen Satzes zu versehen. Hierdurch kann die Verwaltung flexibler auf wirtschaftliche Entwicklungen in dieser Branche reagieren.

Vorgeschlagen wird, die Tarifstelle 5 mit einem Rahmengebührensatz von 0 – 1,50 € je m²/Monat festzusetzen.

Die Einnahme nach dieser Tarifstelle betrug im Haushaltsjahr 2008 143,00 € und 2009 136,00€.

Gleichzeitig ist dies zum Anlass genommen worden, die Sondernutzungssatzung mit dem dazugehörigen Gebührentarif zu überprüfen und soweit notwendig Änderungen vorzunehmen.

Eine Änderung der Tarifstelle 1 Liftfasssäulen, Plakate u.ä.- wird hierbei für notwendig erachtet. Die Berechnung der derzeitigen Sondernutzungsgebühren erfolgt bei dieser Tarifstelle nach Quadratmetern. Bei der Beantragung werden die Plakatgrößen in fast allen Fällen in DIN Normen, in der Regel DIN A 4 bis DIN A 0, angegeben. DIN Normen haben auf den Quadratmeter gesehen ungünstige Ausmaße wie z. B. **DIN A 0** (84x118,8cm = **0,99792 m²**) oder **DIN 4** (21x29,7cm = **0,06237 m²**). Die Bemessung der Gebühr wird daneben durch den Zeitraum der Plakatierung bestimmt.

Hier eine Beispielsberechnung für die Aufstellung von 20 DIN A 1 Plakaten für einen Zeitraum von 17 Tagen:

DIN A 1 = 84 x 59,4cm = 0,49896 m² X 20 Plakate = 9,9792 m² x 4,00 € je m² im Monat Sondernutzungsgebühr = 39,9168€ (Monat) : 30 = 1,33056 (Tag) x 17 Tage = 22,50 € (gerundet).

Um hier eine vereinfachte Berechnung der Tarifstelle zu erreichen, wird eine Berechnung je Stück mit einem Tagesgebührensatz vorgeschlagen.

-Plakate bis Größe DIN A 0	0,20 € je Stück/Tag
-darüber hinaus	0,25 € je Stück/Tag

Hiernach ergibt sich folgende Beispielsberechnung:

20 DIN A 1 Plakate X 0,20 € je Plakat X 17 Tage = 68,00 €

Gleichzeitig wird durch diese vereinfachte Berechnung des Produktes (Plakatwerbung) eine Anhebung der Gebühren erreicht. Hierdurch ergibt sich bei dieser Beispielsberechnung eine rechnerische Mehreinnahme von 45,50 €.

Die Plakatierung öffentlicher Flächen hat in der Vergangenheit stark zugenommen und beeinträchtigt das Erscheinungsbild des öffentlichen Verkehrsraumes. Mit der Erhöhung ist beabsichtigt die zunehmende Plakatierung einzudämmen. Die Kosten für die Plakatierung waren bislang sehr niedrig im Verhältnis zum in der Regel wirtschaftlichen Nutzen dieser Werbemaßnahmen.

Im Haushaltsjahr 2009 wurden für Plakatierungen etwa 800 € an Sondernutzungsgebühren verbucht. Durch eine Anhebung der Gebühren, wie vorgeschlagen, ergibt sich rein rechnerisch für den gleichen Zeitraum eine Gebühreneinnahme in Höhe von ca. 2.000 €.

Die sich hieraus ergebenden Mehreinnahmen würden in jedem Fall Mindereinnahmen aus der Tarifstelle 5 -Tische und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken- decken, auch wenn ein Gebührensatz von 0,-- € zugrunde gelegt würde.

Eine weitere Anhebung der Gebühr wird für die Erhebung des Mindestgebührensatz für Sondernutzungen von 7,50 € auf 10,00 € vorgeschlagen und für erforderlich gehalten. In dieser Mindestgebühr ist u.a. enthalten die Abnahme der Flächen nach Beendigung der Sondernutzung und ggf. Anberaumungen von Ortsterminen, wenn die Lage der Sondernutzungsfläche dies erfordert. Für die Anfahrten zu den Flächen werden Dienst- oder dienst anerkannte Privatfahrzeuge der Bediensteten, sofern nicht fußläufig zu erreichen, genutzt. Die Unterhaltungskos

ten, insbesondere die Benzinpreise sind in den letzten Jahren gestiegen, so dass eine moderate Anhebung der Gebühr um 2,50 € gerechtfertigt ist.

Weitere Änderungen dienen der Berechnungserleichterung, Vermeidung von Betragsrundungen, redaktionelle Änderungen sowie der Rechtssicherheit.

Die Änderungen in Anlage 1 der beigefügten Änderungssatzung sind ***Kursiv und Fett*** dargestellt.

Zusätzlich ist die Synopse (Anlage 2) der Sondernutzungssatzung beigefügt, in der die Änderungen herausgehoben nochmals dargestellt wurden.

<p style="text-align: center;">N e u</p>	<p style="text-align: center;">A l t</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Erlaubnisfreie Sondernutzungen</p> <p>1) Keiner Erlaubnis bedürfen:</p> <p>a) Bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z.B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte, Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen.</p> <p>b) Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen, sowie Sonnenschutzdächer über Gehwegen ab 2,20 m Höhe und in einem Abstand von mindestens 0,70 m von der Gehwegkante.</p> <p>c) Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (tage- und stundenweise) an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 50 cm in den Straßenraum hineinragen.</p> <p>d) Die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten im unmittelbaren zeitlichen und inhaltlichen Zusammenhang mit Feiern, Festen, Umzügen, Prozessionen und ähnliche Veranstaltungen, die der Pflege des Brauchtums und religiösen Zwecken dienen.</p> <p>(2) Nach Absatz 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus, der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs, der Barrierefreiheit oder die Umsetzung eines städtebaulichen Konzepts dies erfordern.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Erlaubnisfreie Sondernutzungen</p> <p>1) Keiner Erlaubnis bedürfen:</p> <p>a) Bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z.B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte, Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen.</p> <p>b) Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen, sowie Sonnenschutzdächer über Gehwegen ab 2,20 m Höhe und in einem Abstand von mindestens 0,70 m von der Gehwegkante.</p> <p>c) Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (tage- und stundenweise) an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 50 cm in den Straßenraum hineinragen.</p> <p>d) Die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen.</p> <p>(2) Nach Absatz 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus oder Belange der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs dies erfordern.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Sonstige Benutzung</p> <p>Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen außerhalb des räumlichen Widmungsumfanges richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung außer Betracht bleibt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Sonstige Benutzung</p> <p>Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung außer Betracht bleibt.</p>

<p style="text-align: center;">§ 6 Erlaubnisantrag</p> <p>(2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes und der Wiederherstellung der Straße Rechnung getragen wird. <i>Ist mit der Sondernutzung eine über das übliche Maß hinausgehende Verschmutzung der Straße verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise die Beseitigung der Verunreinigung durch den Erlaubnisnehmer gewährleistet wird.</i></p> <p>(3) <i>Der Antragsteller hat der Gemeinde auf deren Verlangen angemessene Vorauszahlungen oder Sicherheiten zu leisten.</i></p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Erlaubnisantrag</p> <p>(2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Erlaubnis</p> <p>Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs, die barrierefreie Benutzung oder zum Schutze der Straße erforderlich ist.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Erlaubnis</p> <p>Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs oder zum Schutze der Straße erforderlich ist.</p>

7Gebührentarif	Gebührentarif
<p>A. Allgemeine Bestimmungen</p>	<p>A. Allgemeine Bestimmungen</p>
<p>1. Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr.</p>	<p>1. Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr.</p>
<p>2. Die nach diesem Gebührentarif ermittelten Gebühren <i>in Höhe von 0,01 € bis 0,49 € werden auf volle Euro und in Höhe von 0,51 € bis 0,99 € auf volle 0,50 € abgerundet.</i></p>	<p>2. Die nach diesem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden jeweils auf halbe/volle Euro/Cent abgerundet.</p>
<p>3. Die Mindestgebühr für diese Erlaubnis beträgt 10,00 Euro</p>	<p>3. Die Mindestgebühr für diese Erlaubnis beträgt 7,50 Euro.</p>
<p>4. <i>Angefangene Quadratmeter werden voll berechnet</i></p>	
<p>5. <i>Beim Nachweis der Gemeinnützigkeit durch den/die Sondernutzungsnehmer/in wird, wenn die Sondernutzung gemeinnützigen Zwecken dient, keine Gebühr erhoben.</i></p>	<p>4. Beim Nachweis der Gemeinnützigkeit durch den/die Sondernutzungsnehmer/in wird, wenn die Sondernutzung gemeinnützigen Zwecken dient, keine Gebühr erhoben.</p>

B. Gebühren

Synopse Anlage 2 zu Drucksache-Nr. 26/2010

Neu				Alt			
Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühren	Berechnungs- grundlage	Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühren	
1.	Litfasssäulen u.ä.	4,00 €	je angefangener m² / Monat	1.	Litfasssäulen, Plakatwände u.ä.	4,00 €	je qm Monat
1.1	Plakatwerbung bis DIN A 0 größer DIN A 0	0,20 0,25	je Stück / Tag je Stück / Tag	- . -	- . -	- . -	- . -
2.	Baubuden, Gerüste, Baustoff- lagerungen, Baumaschinen, Container, Baugeräte, Bauzäune, Lagerung von Gegenständen aller Art, die mehr als 24 Stunden andauert	4,50 €	je angefangener m² / Monat	2.	Baubuden, Gerüste, Baustoff- lagerungen, Baumaschinen, Container, Baugeräte, Bauzäune, Lagerung von Gegenständen aller Art, die mehr als 24 Stunden andauert	4,50 €	je qm Monat
3.	Automaten, Vitrinen, Warenauslagen, Schaukästen und Werbung jeglicher Art	1,50 €	je angefangener m² / Monat	3.	Automaten, Vitrinen, Warenauslagen, Schaukästen und Werbung jeglicher Art	1,50 €	je qm Monat
4.	Masten (für Freileitungen, Fahnen, Mobilfunk), Verkehrs- spiegel, u.a.	3,00 €	je angefangener m² / Monat	4.	Masten (für Freileitungen, Fahnen, Mobilfunk), Verkehrs- spiegel, u.a.	3,00 €	je qm Monat
5.	Tische und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken	0 - 1,50 €	je angefangener m² / Monat	5.	Tische und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken	1,50 €	je qm Monat
6.	Ambulante Verkaufswagen und Verkaufsstände aller Art	2,50 €	je angefangener m² / Monat	6.	Ambulante Verkaufswagen und Verkaufsstände aller Art	2,50 €	je qm Monat
7.	Ortsfeste Verkaufsstände, Imbissstände	5,50 €	je angefangener m² / Monat	7.	Ortsfeste Verkaufsstände, Imbissstände	5,50 €	je qm Monat
8.	Werbe-, Verkaufs- sowie Infor- mationsstände für politische Vereinigungen, Kirchen, Sport-, Heimat- und Kulturvereine	0,00 €	je angefangener m² / Monat	8.	Werbe-, Verkaufs- sowie Infor- mationsstände für politische Vereinigungen, Kirchen, Sport-, Heimat- und Kulturvereine	0,00 €	je qm Monat
9.	Werbeanlagen innerhalb einer Höhe von 3m über der Straße, die entweder mit baulichen Anlagen verbunden sind oder vorübergehend an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt werden.	2,50 €	je angefangener m² / Monat	9.	Werbeanlagen innerhalb einer Höhe von 3m über der Straße, die entweder mit baulichen Anlagen verbunden sind oder vorübergehend an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt werden.	2,50 €	je qm Monat

B. Gebühren

Synopse Anlage 2 zu Drucksache-Nr. 26/2010

10.	Leitungen aller Art (über- und unterirdisch), soweit sie gewerblichen Zwecken dienen und durch die der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird, mit Ausnahme der Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser sowie öffentliche Abwasserleitungen jeweils mit den Hausanschlüssen je angefangene Meter jedoch bei Leitungsbündelungen von mehr als einer Leitung je angefangene Meter nicht mehr als insgesamt	1,00 € 2,00 €	je angefangener m im Jahr je angefangener m im Jahr	10.	Leitungen aller Art (über- und unterirdisch), soweit sie gewerblichen Zwecken dienen und durch die der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird, mit Ausnahme der Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser sowie öffentliche Abwasserleitungen jeweils mit den Hausanschlüssen je angefangene Meter jedoch bei Leitungsbündelungen von mehr als einer Leitung je angefangene Meter nicht mehr als insgesamt	1,00 € 2,00 €	je m Jahr je m Jahr
11.	Markt- und Kirmesveranstaltungen bis einschl. 20 qm über 20 qm	2,00 € 4,00 €	je angefangener m² / Monat je angefangener m² / Monat	11.	Markt- und Kirmesveranstaltungen bis einschl. 20 qm über 20 qm	2,00 € 4,00 €	je qm Monat je qm Monat
12.	Abstellen von nicht zum Straßenverkehr zugel. Fahrzeugen	5,50 €	je angefangener m² / Monat	12.	Abstellen von nicht zum Straßenverkehr zugel. Fahrzeugen	5,50 €	je qm Monat
13.	sonstigen Zwecken dienende Nutzungen in Anlehnung an Nr. 1 - 12	0,00 € bis 6,00 €	je angefangener m² / Monat	13.	sonstigen Zwecken dienenden Nutzungen in Anlehnung an Nr. 1 - 12	0,00 € bis 6,00 €	je qm Monat

2. Änderungssatzung vom _____ zur Satzung der Stadt Wetter (Ruhr) über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straße vom 20.12.1991 -Sondernutzungssatzung-

Der Rat der Stadt Wetter (Ruhr) hat in seiner Sitzung am 20.05.2010 aufgrund

- a) der §§ 18, 19 und 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV.NRW.S. 1028, ber. 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327, zuletzt geändert durch Art. 182 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV.NRW. S. 306),
- b) des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206),
- c) des § 1 Abs. 3 KAG NRW vom 21.10.1969, zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV.NRW. S. 379)
- d) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV.NRW. S. 379),

folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Wetter (Ruhr) über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straße vom 20.12.1991 –Sondernutzungssatzung- beschlossen.

Artikel 1 Satzungsänderung

Die Satzung der Stadt Wetter (Ruhr) über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 20.12.1991-Sondernutzungssatzung-, die zuletzt durch die 1. Änderungssatzung vom 13.12.2001 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 4 -Erlaubnisfreie Sondernutzungen- Buchstabe d und Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- d)** Die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten ***im unmittelbaren zeitlichen und inhaltlichen Zusammenhang mit Feiern, Festen, Umzügen, Prozessionen und ähnliche Veranstaltungen, die der Pflege des Brauchtums und religiösen Zwecken dienen.***
- (2)** Nach Absatz 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus, ***der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs, der Barrierefreiheit oder die Umsetzung eines städtebaulichen Konzepts dies erfordern.***

§ 5 -Sonstige Benutzung- erhält folgende Fassung:

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen ***außerhalb des räumlichen Widmungsumfanges*** richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung außer Betracht bleibt.

§ 6 –Erlaubnisantrag-

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes **und der Wiederherstellung** der Straße Rechnung getragen wird. **Ist mit der Sondernutzung eine über das übliche Maß hinausgehende Verschmutzung der Straße verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise die Beseitigung der Verunreinigung durch den Erlaubnisnehmer gewährleistet wird.**

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

- (3) **Der Antragsteller hat der Gemeinde auf deren Verlangen angemessene Vorauszahlungen oder Sicherheiten zu leisten.**

§ 7 –Erlaubnis- erhält folgende Fassung:

Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs, **die barrierefreie Benutzung** oder zum Schutze der Straße erforderlich ist.

-Gebührentarif- der Gebührentarif erhält folgende Fassung:

A. -Allgemeine Bestimmungen

1. Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr.
2. Die nach diesem Gebührentarif ermittelten Gebühren **in Höhe von 0,01 € bis 0,49 € werden auf volle Euro und in Höhe von 0,51 € bis 0,99 € auf volle 0,50 € abgerundet.**
3. Die Mindestgebühr für diese Erlaubnis beträgt **10,00 Euro.**
4. **Angefangene Quadratmeter werden voll berechnet.**
5. Beim Nachweis der Gemeinnützigkeit durch den/die Sondernutzungsnehmer /in wird, wenn die Sondernutzung gemeinnützigen Zwecken dient, keine Gebühr erhoben.

B. Gebühren

Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühren	Berechnungsgrundlage
1.	Litfasssäulen u.ä.	4,00 €	je angefangener m² / Monat
1.1	Plakatwerbung bis DIN A 0 größer DIN A 0	0,20 0,25	je Stück / Tag je Stück / Tag
2.	Baubuden, Gerüste, Baustofflagerungen, Baumaschinen, Container, Baugeräte, Bauzäune, Lagerung von Gegenständen aller Art, die mehr als 24 Stunden andauert	4,50 €	je angefangener m² / Monat
3.	Automaten, Vitrinen, Warenauslagen, Schaukästen und Werbung jeglicher Art	1,50 €	je angefangener m² / Monat

4.	Masten (für Freileitungen, Fahnen, Mobilfunk), Verkehrsspiegel, u.a.	3,00 €	je angefangener m²/ Monat
5.	Tische und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken	0 - 1,50 €	je angefangener m²/ Monat
6.	Ambulante Verkaufswagen und Verkaufsstände aller Art	2,50 €	je angefangener m²/ Monat
7.	Ortsfeste Verkaufsstände, Imbissstände	5,50 €	je angefangener m²/ Monat
8.	Werbe-, Verkaufs- sowie Informationsstände für politische Vereinigungen, Kirchen, Sport-, Heimat- und Kulturvereine	0,00 €	je angefangener m²/ Monat
9.	Werbeanlagen innerhalb einer Höhe von 3m über der Straße, die entweder mit baulichen Anlagen verbunden sind oder vorübergehend an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt werden.	2,50 €	je angefangener m²/ Monat
10.	Leitungen aller Art (über- und unterirdisch), soweit sie gewerblichen Zwecken dienen und durch die der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird, mit Ausnahme der Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser sowie öffentliche Abwasserleitungen jeweils mit den Hausanschlüssen je angefangene Meter jedoch bei Leitungsbündelungen von mehr als einer Leitung je angefangene Meter nicht mehr als insgesamt	1,00 € 2,00 €	je angefangener m im Jahr je angefangener m im Jahr
11.	Markt- und Kirmesveranstaltungen bis einschl. 20 qm über 20 qm	2,00 € 4,00 €	je angefangener m²/ Monat je angefangener m²/ Monat
12.	Abstellen von nicht zum Straßenverkehr zugew. Fahrzeugen	5,50 €	je angefangener m²/ Monat
13.	sonstigen Zwecken dienende Nutzungen in Anlehnung an Nr. 1 - 12	0 – 6,00 €	je angefangener m²/ Monat

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2010 in Kraft.